

Abschlussbericht

In Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung von Fledermaushabitaten
zum Vorhaben „Neubau einer Heizzentrale Museumsgasse mit Parkdeck“

15.03.2021



Abschlussbericht

In Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung der Fledermaushabitate

Projekt: Neubau einer Heizzentrale Museumsgasse mit Parkdeck

Auftraggeber: Stadtwerke Pfullendorf
Herr Jörg Arne Bias
Bahnhofstraße 6

88630 Pfullendorf

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima-
und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Ann-Katrin Hehl | B.Sc. Agrarbiologie

Projektnummer: 5102

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland

Tel.: 07551 / 9199-0

Fax: 07551 / 9199-29

info@planstatt-senner.de

www.planstatt-senner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	4
2. Rechtlicher Hintergrund	4
3. Methode der Datenerhebung	5
4. Ergebnisse	5
5. Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung	6
6. Zusammenfassung und Fazit.....	6
7. Literaturverzeichnis.....	7

1. Anlass und Zielsetzung

Für den Neubau einer Heizzentrale in Form eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) wurde die Planstatt Senner im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt, eine fachgutachterliche Einschätzung zur Beeinträchtigung von potenziellen, in der Umgebung vorhandenen Fledermausquartieren (insbesondere Winterquartiere und Wochenstuben) durch stoffliche Emissionen des BHKWs zu erstellen.

Die Ergebnisse der Relevanzbegehung sind in der artenschutzrechtlichen Einschätzung beurteilt. Um eine vollständige Einschätzung auch verzweigter, schwer einsehbarer Bodenlöcher im Außenbereich des Museums geben zu können, wurde am 02. März eine abschließende Detektoraufnahme durchgeführt. Um einen Verbotstatbestand nach § 39 und § 44 BNatSchG durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, wurden Schutzmaßnahmen vor der Ansiedlung potenzieller Fledermäuse im Anschluss der Detektoraufnahme getroffen. Der Abschlussbericht dient der Ergänzung der artenschutzrechtlichen Einschätzung mittels Detektoraufnahme von Fledermausaktivitäten.

2. Rechtlicher Hintergrund

Allgemeiner Artenschutz

Alle wildlebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Besonderer Artenschutz

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle auf dem Gebiet der Europäischen Union heimischen Fledermaus-Arten als streng geschützte Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Ausnahmen

Ausnahmen gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn sich durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung unvermeidlich ist. Zudem das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF) festgelegt werden, um den Erhalt der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3. Methode der Datenerhebung

Zur Untersuchung von Fledermaushabitaten und der Überprüfung möglicher Vorkommen von Winterquartieren und Wochenstuben wurde vom Artenexperten Herr Sindt eine Begehung des Gebäudes am 08.01.2021 durchgeführt. Dabei wurden die westliche Stützmauer, alle Kellerräume, der Dachboden und die zu bebauende Böschung nach Fledermäusen und deren Spuren abgesucht und ausgeleuchtet. Im Außenbereich des Gebäudes wurden vorhandene Löcher in einer Böschung nach Eignung für Fledermäuse ausgeleuchtet und betrachtet.

Im Zuge der Relevanzbegehung wurde aufgrund der Datenlage um eine erweiterte Untersuchung mit Detektoraufnahmen entschieden. Diese wurde am 02. März 2021 mittels laufender Detektoraufnahmen (Elekon-Bat-Logger M) durchgeführt. Zusätzlich wurden alle Löcher noch einmal ausgeleuchtet und mit einem Spiegel untersucht, ob sich Fledermausindividuen in Winterquartieren in den Löchern der Böschung und der Stützmauer befinden. Um Aktivitäten und Reaktionen der potenziellen Fledermäuse mit dem Detektor zu ermitteln, diente das Klopfen auf einen Eisenstab als Hilfsmittel für Umgebungsgeräusche.

4. Ergebnisse

Relevanzbegehung

Im Zuge der Relevanzbegehung wurden keine Spuren von Fledermäusen (Individuen) und deren Ausscheidungen im Gebäude oder des Außenbereiches gefunden. Alle Bereiche im Gebäude waren gut ausleuchtbar und somit ausreichend einsehbar. Das Verstecken von einzelnen Individuen hinter Dachlatten ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch sind aufgrund des fehlenden Heizsystems und der angleichenden Temperatur im Dachstuhl zur Außentemperatur keine Winterquartiere zu erwarten. Das Habitatpotenzial des Dachstuhls für Wochenstuben ist sehr hoch, jedoch waren keine Spuren auf dem Boden vorhanden. Ein Grund für die Abwesenheit von Fledermäusen könnte unter anderem die Störung durch den Betrieb und Museumsgäste im „Alten Haus“ sein.

Die Untersuchung der Böschung im Außenbereich des Gebäudes zeigt Potential als Tagesstätte für Fledermäuse in vorhandenen Löchern. Ein Nutzen der Löcher als Wochenstuben wird jedoch aufgrund der geringen Größe und Tiefe ausgeschlossen. Die Stützmauer

westlich des Gebäudes (siehe Anhang, Foto Nr. 4) zeigt vereinzelt Risse und Vertiefungen, welche auf den ersten Blick potenziell geeignet sind für Fledermausquartiere. Hier liegt jedoch eine Verfüllung der Mauer vor, sodass nicht genügend Tiefe für die Ansiedlung von Fledermäusen in Hohlräumen besteht.

Detektoraufnahme

Bei der Detektoraufnahme wurden weder das Abfliegen von Fledermausindividuen durch die verursachten Lärmemissionen des Eisenstabes noch Rufe aus Winterquartieren verzeichnet. Auch die durchgeführte Sichtbeobachtung mittels erneuten Ausleuchtens der Löcher und Untersuchung mittels eines Spiegels zeigte keinen Nachweis von Fledermausindividuen.

Abschließend folgte der negativen Detektoraufnahme das Errichten von Schutzmaßnahmen, um einen potenziellen Bezug der bestehenden Habitatstrukturen von Löchern und Rissen zu verhindern und einen Verbotstatbestand nach § 39 und § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es folgte eine Verfüllung der Löcher mit Bauschaum, um ein konfliktfreie Baufeldfreimachung im Laufe des Jahres zu erzielen.

5. Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung

Vgl. Artenschutzrechtliche Einschätzung von Fledermaushabitaten, Kapitel 6: „*Artenschutzrechtliche Einschätzung von ausgehenden Beeinträchtigungen durch den Neubau einer Heizzentrale (BHKW)*“

Das Bauvorhaben in der Form einer neuen Heizzentrale wird nach Sichtung der Gebäudegegebenheiten keinen negativen Einfluss auf das Vorkommen und Ansiedeln von Fledermäusen haben.

Die in der artenschutzrechtlichen Einschätzung genannte Vermeidungsmaßnahme „**Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen**“ entfällt durch die durchgeführten Schutzmaßnahmen und den Verschluss potenzieller Fledermaushabitate. Ein Verbotstatbestand nach § 39 und § 44 BNatSchG besteht dadurch nicht.

6. Zusammenfassung und Fazit

Durch eine Relevanzbegehung und eine abschließende Detektoraufnahme des Museumsgebäudes „Altes Haus“ in Pfullendorf wurde zunächst das Vorkommen von Fledermäusen im Keller und des Dachgeschosses des Gebäudes untersucht und ohne Fund von Fledermausindividuen und Fledermausspuren beendet. Im Außenbereich des Museums wurden die westliche Stützmauer und die von den Bauarbeiten betroffene Böschung ebenfalls auf Habitateignung und Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Im Böschungsbereich kann durch die Detektoraufnahme und die intensive Sichtkontrolle mittels Spiegel ein Vorkommen von Fledermausindividuen vollständig ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung ist bedingt durch den Ausbau von Schutzmaßnahmen vor der Ansiedlung von potenziellen Fledermäusen ganzjährig gegeben, ohne einen Verbotstatbestand nach § 39 und § 44 BNatSchG zu begehen.

Nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Einschätzung von ausgehenden Beeinträchtigungen durch den Neubau einer Heizzentrale in Form von Lärm- und stofflichen Emissionen wird eine erhebliche Störung auf Fledermäuse ausgeschlossen. Mit dem Bauvorhaben entstehen abschließend weder bau- noch anlagenbedingt negative Auswirkungen für Fledermausvorkommen oder Ansiedlungen.

7. Literaturverzeichnis

Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)